

- b) bei Anträgen für Lehrwerkstätten der Betriebe und Institutionen der örtlichen volkseigenen Wirtschaft vom Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, nach Abstimmung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden.

### § 3

(1) Ausbildungsplätze, die außerhalb der Lehrwerkstätten für die Ausbildung bereitgestellt werden müssen, sind zwischen den Werk- und Ausbildungsleitungen schriftlich zu vereinbaren. Hierzu gehören Lehrecken sowie Arbeitsplätze in den Produktionsabteilungen der Betriebe (einschließlich der erforderlichen Maschinen, Einrichtungen usw.).

(2) Arbeitsplätze, die für die planmäßige Ausbildung der Lehrlinge im Produktionsbetrieb während der letzten Ausbildungsabschnitte benötigt werden, sind von den Werkleitern mit den Ausbildungsleitern auszuwählen. Die Bereitstellung dieser Arbeitsplätze ist vom Werkleiter jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der im Betrieb vorgesehenen Ausbildung schriftlich zu bestätigen.

### § 4

Alle durch Veränderungen freiwerdenden Gebäude, Maschinen, Werkzeuge oder sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen sollen für Zwecke der Berufsausbildung weiter verwendet werden. Über die weitere Verwendung hat das übergeordnete Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, gemäß § 2 zu verfahren. III.

## III.

### Zweckerhaltung der Berufsschulen und ihrer Einrichtungen

#### § 5

Bevor Betriebsberufsschulen oder für Zwecke der theoretischen Berufsausbildung zu nutzende Einrichtungen einschließlich Ausstattung projektiert, errichtet, erweitert, eingeschränkt oder aufgelöst werden, ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und zwar

- a) bei Anträgen für Betriebsberufsschulen \* der zentralgeleiteten volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Institutionen vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium;
- b) bei Anträgen für Betriebsberufsschulen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden.

#### § 6

Vor Projektierung, Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von

- a) gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen ist die Ge-

nehmigung vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einzuholen.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden;

- b) Berufsschulen für Splitterberufe ist die Genehmigung vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzuholen;
- c) Berufsschulen für Vollausbildung ist die Genehmigung vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzuholen.

### § 7

Unterrichtsräume, die außerhalb der Berufsschulen (§§ 5 und 6) liegen und seit dem 1. Januar 1955 und später für Unterrichtszwecke genutzt werden, sind — soweit wie möglich — diesen Zwecken zu erhalten. Ihre weitere Nutzung ist mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vertraglich zu regeln.

## IV.

### Zweckerhaltung der Lehrlingswohnheime und ihrer Einrichtungen

#### § 8

Bevor Lehrlingswohnheime projektiert, errichtet, erweitert, eingeschränkt oder aufgelöst werden, ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und zwar

- a) bei Anträgen für Wohnheime der zentralgeleiteten volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Institutionen vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium;
- b) bei Anträgen für Wohnheime der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft vom Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, hat jede Veränderung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu melden.

## V.

### Besondere Bestimmungen für einzelne Industriezweige

#### § 9

#### Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Aufbau

##### Zu § 1 der Anordnung:

Für die Betriebe der Bauindustrie gelten die Bestimmungen nur in bezug auf die unbeweglichen Vermögensteile. Die Verfahrensweise bei beweglichen Vermögensteilen (Baumaschinen, Baubuden usw.) ist durch besondere Anordnung zu regeln.

##### I

##### Zu § 2 der Anordnung:

Für die Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie ist die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes zuständig, nicht die Abteilung Örtliche Wirtschaft.